

Anhang

6.10

Förderprogramm

6.10

der Stadt Memmingen

zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)

Vom 27. Juni 2007

1. Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2002 die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes mit nachfolgenden Bestimmungen beschlossen. Am 21.05.2007 hat der Stadtrat das Förderprogramm durch die Aufnahme eines weiteren Fördertatbestandes (Nr. 4 Buchstabe c) erweitert.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Stadt Memmingen. Die räumlichen Abgrenzungen sind den jeweiligen Sanierungssatzungen zu entnehmen.

3. Aufgaben und Ziele der Förderung

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden erreicht werden. Durch die Beseitigung städtebaulicher und gestalterischer Missstände soll langfristig das stadtgestalterische Erscheinungsbild aufgewertet und ortstypische Gestaltungsmerkmale und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Energieeinsparaspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse in den Sanierungsgebieten zu verbessern.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- a) Fassadensanierungen und gestalterische Verbesserungen im Bereich der Fassade und des Daches
- b) Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahme unmittelbar zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt wird
- c) Abbrüche zur Entkernung und Verbesserung der Freiraumqualität, sofern die freige-machte Fläche für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren nicht mehr bebaut wird

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Zielen der Stadtsanierung entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehen-de Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sowie nach dem Denkmalschutzgesetz sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Buchst. a) erfolgt nur, wenn im Rahmen der Sanierungsmaßnahme alle zumutbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung berücksichtigt wurden.

5. Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms.

Die maximale Förderhöhe beträgt 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen.

Nebenkosten (Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für die künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 10 % der Baukosten anerkannt.

Gesamtkosten unter 2.500 € sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- b) Für dieselbe Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- c) Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtsanierung erforderlich ist.
- d) Selbsthilfeleistungen sind nicht förderfähig.
- e) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtkämmerei als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.
- b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen. Eigentümer haben einen Grundbuchauszug aus neuester Zeit vorzulegen.

Für Kleinmaßnahmen (Gesamtkosten unter 8.000 €) gilt eine vereinfachte Antragstellung.

- c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

7. Auszahlung

- a) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung ausgezahlt. Auf Antrag können bei Vorlage von Teilrechnungen Abschlagszahlungen gewährt werden.
- b) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Kosten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Eine Nachbewilligung bei Kostenmehrungen ist nicht möglich.

8. Pflichten, Verstöße

- a) Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- b) Der Zuschussbescheid kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm oder Auflagen und Bedingungen des Zuschussbescheides oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel im Rahmen der Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6 % Zins p.a. zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2003 in Kraft. Maßnahmen nach Nr. 4 Buchstabe c) sind ab 01.06.2007 förderfähig.